



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. November 2009
Seite 1 von 2

-Elektronische Post-

Bezirksregierungen
Dezernat 21

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.22.03-5-Dublinverfahren

OAR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Telefax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Durchführung des Dublin-Verfahrens; Rücküberstellungen nach Griechenland

Zwecks Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Dublin-Verfahrens mit Griechenland hat sich das Bundesministerium des Innern an die Länder gewandt.

Das Bundesverfassungsgericht habe in bisher drei weitgehend gleichlautenden Beschlüssen einstweilige Anordnungen gegen Überstellungen gem. der sogen. Dublin-VO nach Griechenland erlassen. Zugleich sei in den vergangenen Monaten ein sprunghafter Anstieg der unerlaubten Einreisen an den deutschen Flughäfen im Zusammenhang mit Schengenbinnenflügen aus Griechenland zu verzeichnen (2009 bisher mehr als das dreifache des Vorjahreszeitraumes). Hauptherkunftsländer seien Afghanistan und Irak.

Aufgrund von Nachfragen verschiedener Länderinnenministerien verdeutlicht das Bundesministerium des Innern nochmals die Position des Bundes und bittet erneut, weiter Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu veranlassen und durchzuführen, soweit diese nicht durch Entscheidungen von Gerichten für unzulässig erklärt würden. Schon jetzt entspreche es der Praxis des Bundesamtes, bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland abzusehen und das sogen. Selbsteintrittsrecht auszuüben.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Folgen, die ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entstünden, wenn die Hauptsache erfolgreich wäre, mit den Folgen für den umgekehrten Fall abgewogen und die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden letztlich offen gelassen. Die Beschlüsse enthielten insbesondere keine Aussagen zu vorgetragene Verletzungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Kerngewährung des EG-Flüchtlingsrechts durch Griechenland.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

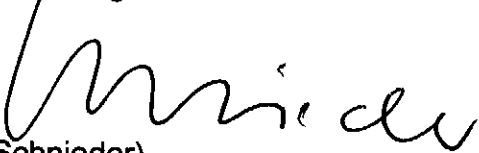
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Das Bundesministerium des Innern habe daher entschieden, weiter Dublin-Rücküberstellungen nach Griechenland durchzuführen. Die Beschlüsse bezögen sich im Übrigen auf die Situation in Griechenland und damit auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundes falle. Mit seiner Entscheidung zur Unzulässigkeit des Asylantrages wegen der Zuständigkeit von Griechenland nach der Dublin-VO und der Abschiebungsanordnung stelle das Bundesamt für Migration im Rahmen seiner Zuständigkeit verbindlich fest, dass die Situation in Griechenland einer Überstellung nicht entgegenstehe.

Im Hinblick auf einen möglichen Erfolg des Betroffenen in einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass sich erst und nur mit einer diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidung die Überstellungsfristen verlängerten. Werde ohne eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung von Überstellungen nach Griechenland abgesehen, entstünde wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung der Asylverfahren. Damit entstünden nicht nur höhere Kosten als bei einem b.a.w. nur vorläufigen weiteren Aufenthalt mit späterer Überstellungsperspektive nach Griechenland - zumal selbst bei Ablehnung des Asylantrages Abschiebungen in die jeweiligen Herkunftsstaaten häufig nicht möglich seien. Auch würde der „Pull-Faktor nach Deutschland - der wie dargestellt - in den letzten Monaten schon erkennbar eingetreten ist, noch erheblich verstärkt, wenn bereits durch die deutschen Behörden generell Dublin-Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt würden.

Vor diesem Hintergrund bittet das Bundesministerium des Innern darum, dass Überstellungen nach Griechenland wie bisher weiter veranlasst und durchgeführt werden. Das Bundesamt werde in den anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht - wie bisher schon vor den Verwaltungsgerichten - nachdrücklich auf die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen plädieren.

Im Auftrag



(Schnieder)